



Richtlinien

der Stadt Ettlingen zur Förderung von Investitionen in Kindertageseinrichtungen

(Investitionsförderrichtlinien Kindertageseinrichtungen)

Inhaltsverzeichnis

1.	Präambel.....	2
2.	Rechtsgrundlage	2
3.	Zuwendungsempfänger.....	2
4.	Zuwendungsart, Finanzierungsform und Höhe der Zuwendungen.....	2
5.	Zuwendungsvoraussetzungen.....	3
6.	Zuwendungsfähige Ausgaben und Maßnahmen im Innen- und Außenbereich	3
7.	Nicht zuwendungsfähige Ausgaben und Maßnahmen im Innen- und Außenbereich.....	5
8.	Antragsverfahren.....	6
9.	Antragsprüfung und Bewilligungsverfahren	7
10.	Vorschriften für Vergabe von Aufträgen.....	9
11.	Auszahlung der Zuwendung.....	10
12.	Nachweis der Verwendung.....	10
13.	Prüfungsrecht der Stadt Ettlingen.....	11
14.	Nicht mehr benötigte Räumlichkeiten	11
15.	Subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches.....	11
16.	Inkrafttreten	11

1. Präambel

Grundlage für diese Förderrichtlinien ist die zwischen den kommunalen Landesverbänden, den Kirchen und den Verbänden der sonstigen freien Träger der Jugendhilfe zur Umsetzung des § 8 Abs. 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege für Baden-Württemberg (Kindertagesbetreuungsgesetz - KiTaG) vom 14. Februar 2006 geschlossene Rahmenvereinbarung vom 25. Juli 2003. Die Rahmenvereinbarung stellt lediglich eine Empfehlung dar. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

2. Rechtsgrundlage

Die Gewährung von Investitionszuwendungen erfolgt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinien im Rahmen der hierfür im städtischen Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel und ausschließlich für Vorhaben auf Ettlinger Gemarkung.

3. Zuwendungsempfänger

- a) Auf Antrag können die Träger von Einrichtungen für ihre in der geltenden örtlichen Bedarfsplanung aufgenommenen Kinderbetreuungsplätze eine Zuwendung nach Ziffer 4 a) dieser Richtlinie erhalten.
- b) Auf Antrag können die Träger von Einrichtungen in Ettlingen für ihre nicht in der örtlichen Bedarfsplanung aufgenommenen Betreuungsplätze für Kinder im Alter unter drei Jahren Zuwendungen nach Ziffer 4 b) dieser Richtlinie erhalten.

Antragsteller, die nicht Eigentümer oder Erbbauberechtigte des betroffenen Grundstückes / Objektes sind, können Zuwendungen nur erhalten, wenn ihnen ein Nutzungsrecht zusteht, dessen Dauer der Zweckbindung gemäß Nr. 9 g) dieser Richtlinien mindestens entspricht.

4. Zuwendungsart, Finanzierungsform und Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendungen werden als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung bewilligt.

- a) Für Zuwendungsempfänger gemäß Ziffer 3 a) beträgt die Höhe der Zuwendung 70 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben. Für Maßnahmen zur Realisierung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder im Alter unter drei Jahren beträgt die Höhe der Zuwendung in der Regel mindestens 70 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- b) Für Zuwendungsempfänger nach Ziffer 3 b) beträgt die Zuwendung je zusätzlich geschaffenem Betreuungsplatz für Kinder im Alter unter drei Jahren bei Neubaumaßnahmen 12.000 EUR je Platz, bei Umbaumaßnahmen 7.000 EUR je Platz und bei Umwandlungsmaßnahmen 2.000 EUR je Platz, jedoch höchstens 70 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Der Zuwendungsbetrag wird auf jeweils volle 10 EUR aufgerundet.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

5.1. Maßnahmenbeginn

- a) Maßnahme kann grundsätzlich nur gefördert werden, wenn zum Zeitpunkt der Zuwendungsbewilligung noch keine Auftragsvergabe erfolgt ist und noch nicht mit der Ausführung begonnen worden ist. Planungen bis Leistungsphase 4 gemäß Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) im Benehmen mit der Stadt Ettlingen stellen keinen Beginn der Maßnahme dar und können vor dem Zeitpunkt der Zuwendungsbewilligung zuwendungsunschädlich durchgeführt werden.
Für bereits beauftragte oder ausgeführte Maßnahmen werden keine Zuwendungen gewährt.
- b) Dies gilt nicht für Maßnahmen, bei denen Gefahr im Verzug bestand. Dies muss vom Zuwendungsempfänger unverzüglich schriftlich angezeigt, begründet und nachgewiesen werden.
- c) Falls aus anderen Gründen ein sofortiger Baubeginn erfolgen soll, ist dies bei der Stadt Ettlingen unverzüglich schriftlich zu beantragen und die Notwendigkeit zu begründen. Die Stadt Ettlingen kann nach Prüfung der Sachlage eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn (Baufreigabe) erteilen.
Die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn begründet keinen Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung.

5.2. Nachfinanzierung

Die der Zuwendungsbewilligung zugrunde liegenden, von der Stadt Ettlingen anerkannten Ausgaben sind einzuhalten. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung ist nicht möglich. Sind bei genehmigten Maßnahmen Überschreitungen der zuwendungsfähigen Ausgaben absehbar, so sind diese als neuer Antrag einzureichen.

Zuwendungsfähige Mehrausgaben haben nur dann Aussicht auf Förderung, wenn sie vor Vergabe, bzw. falls keine Vergabe erforderlich ist, vor Durchführung der Arbeiten durch die Stadt Ettlingen schriftlich anerkannt wurden. Ein Anspruch auf Förderung der Mehrausgaben wird hierdurch nicht begründet.

6. Zuwendungsfähige Ausgaben und Maßnahmen im Innen- und Außenbereich

6.1. Zuwendungsfähige Ausgaben

Bemessungsgrundlage sind die im Einzelfall als zuwendungsfähig anerkannten Bau- oder Anschaffungskosten.

Der Gemeinderat stellt die grundsätzliche Zuwendungsfähigkeit fest. Die Stadt Ettlingen prüft die Angaben zur Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen sowie die Angemessenheit der voraussichtlichen Ausgaben.

Zuwendungsfähig sind nur die Ausgaben, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Durchführung des Vorhabens unmittelbar notwendig sind, um den Zweck des Vorhabens zu erreichen. Auf Verlangen der Stadt Ettlingen ist die Wirtschaftlichkeit für die Investition, den Betrieb und die Unterhaltung nachzuweisen (siehe auch Nr. 8.2 dieser Richtlinien).

Architekten- und Ingenieurleistungen für zuwendungsfähige Maßnahmen entsprechend Nr. 6.2 a) bis d) werden bezuschusst, wenn sie für diese Maßnahmen erforderlich sind. Leistungen, die durch Leistungsbilder der HOAI oder andere Vorschriften erfasst sind, müssen entsprechend dieser Honorarordnung abgerechnet werden.

6.2. Zuwendungsfähige Maßnahmen

Zuwendungen können für folgende Maßnahmen gewährt werden:

a) Baumaßnahmen

- Neubauten
- Um- und Erweiterungsbauten
- Modernisierungsmaßnahmen
- Kauf (ohne Grunderwerb)
- Abbruch.

b) Instandsetzungsmaßnahmen

Instandsetzungen sind Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktionstüchtigkeit und vollen Nutzungsfähigkeit schadhafter Gebäude und defekter Anlagen. Die Stadt Ettlingen behält sich vor, zusammen mit dem Träger eine gemeinsame Begehung der Gebäude und Anlagen durchzuführen sowie den zuständigen Gremien über das Ergebnis Bericht zu erstatten.

Voraussetzung für die Zuwendungsfähigkeit von Instandsetzungsmaßnahmen ist der Nachweis über die regelmäßige Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen durch den Zuwendungsempfänger. Dieser Nachweis ist in Form einer Checkliste zu erbringen, welche von der Stadt Ettlingen als Vordruck zur Verfügung gestellt wird.

c) Instandhaltungsmaßnahmen

Instandhaltungsmaßnahmen (laufende Bauunterhaltung) sind alle Maßnahmen und technischen Mittel zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit. Darunter fällt auch die planmäßige und regelmäßige Pflege und Wartung sowie die Beseitigung der dabei festgestellten Schäden. Bis zu einem Gesamtbetrag von 2.500 EUR (brutto) pro Jahr und Kindertageseinrichtung sind Instandhaltungskosten vom Betriebsträger der Einrichtung zu tragen. Die über diesen Betrag hinausgehenden Instandhaltungskosten sind förderfähig.

d) Neu- und Ersatzbeschaffungen zum Betrieb der Einrichtung

Selbständig nutzbare Einrichtungsgegenstände sowie Spiel- und Lerngeräte mit einem Einzelanschaffungswert über 410 EUR (ohne Mehrwertsteuer), wobei von einer durchschnittlichen Mindestnutzungsdauer von 10 Jahren ausgegangen wird. Eine vorzeitige Förderung ist daher nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

e) Neubau-, Umbau- und Umwandlungsmaßnahmen gemäß Ziffer 4 b)

Das durch Erwerb erlangte Eigentum an einem bestehenden Gebäude (ohne Berücksichtigung des Bodenwerts) einschließlich des erforderlichen Umbaus ist als Neubau zu betrachten. Der Anbau an ein bestehendes Gebäude kann grundsätzlich nur dann als Neubau gewertet werden, wenn die im Anbau neu

geschaffenen Räume für sich allein betrachtet für die Erteilung einer Betriebserlaubnis ausreichen würden. Müssen hierfür notwendige Räume im Anbau nicht geschaffen werden, weil sie im bestehenden Gebäude in ausreichender Anzahl und Größe vorhanden sind (z. B. sanitäre Anlagen oder Küche) kann nur eine Förderung als Umbau in Betracht kommen.

Umbaumaßnahmen sind Maßnahmen zur Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren in Räumen, die bisher nicht für die Betreuung von Kindern genutzt wurden.

Umwandlungsmaßnahmen sind Maßnahmen zur Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren in Räumen, die bisher zur Kinderbetreuung genutzt wurden. Zur Feststellung, ob die Räumlichkeiten für die Kinderbetreuung genutzt wurden, ist nicht nur auf die letzte Nutzung der Räumlichkeiten abzustellen. Beispielsweise ist unter diesen Tatbestand auch der Fall zu subsumieren, dass ein Gebäude früher für die Kinderbetreuung genutzt wurde und die Räume anschließend ohne Umbaumaßnahmen für andere Zwecke verwendet wurden.

Werden zusätzliche Plätze für Kinder unter drei Jahren durch Kombination unterschiedlicher Maßnahmen geschaffen, wie z. B. die Einrichtung einer zusätzlichen Krippengruppe durch Umwandlung von bisher für die Kinderbetreuung genutzten Räumen gemeinsam mit einem Anbau an ein bestehendes Gebäude, so ist die Gesamtmaßnahme unter Berücksichtigung der o. g. Grundsätze zu würdigen.

6.3. Abrechnung von Eigenleistungen

Beim Ansatz und der Abrechnung von Eigenleistungen können je Arbeitsstunde 11 EUR in Anrechnung gebracht werden. Es muss eine sach- und fachgerechte Ausführung der Arbeiten sichergestellt sein. Die Eigenleistungen sind bei der Antragsstellung detailliert nach den einzelnen Gewerken darzustellen. Bezogen auf die zuwendungsfähigen Kosten der Baumaßnahmen werden sie in Höhe von bis zu 50 % des zuwendungsfähigen Gesamtaufwandes anerkannt.

7. Nicht zuwendungsfähige Ausgaben und Maßnahmen im Innen- und Außenbereich

7.1. Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Die als Vorsteuer abziehbare Umsatzsteuer gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Im Ausgaben- und Finanzierungsplan ist dies entsprechend zu berücksichtigen.

7.2. Nicht zuwendungsfähige Maßnahmen

Für folgende Maßnahmen werden keine Zuwendungen gewährt:

- a) Schönheitsreparaturen
Schönheitsreparaturen sind Maßnahmen, die baukonstruktiv nicht notwendig sind.
- b) Instandhaltungsmaßnahmen bis zu einem Gesamtbetrag von 2.500 EUR (brutto) pro Jahr und pro Einrichtung.
- c) Bauherrenleistungen.
- d) Grunderwerb.

- e) Spiel-, Lern- und Bastelmaterial.

8. Antragsverfahren

Die Stadt Ettlingen ist bereits zu Beginn der Planungsphase einzubinden. Das Antragsverfahren gliedert sich grundsätzlich in zwei Stufen:

- Voranfrage zur Genehmigung der grundsätzlichen Förderfähigkeit und gegebenenfalls der Fördermittel durch den Gemeinderat der Stadt Ettlingen (Vorverfahren),
- weiteres Antragsverfahren nach grundsätzlicher Genehmigung der Fördermittel durch den Gemeinderat.

8.1. Vorverfahren / Voranfrage

Zur Klärung der grundsätzlichen Zuwendungsfähigkeit und Höhe der Zuwendung ist bis 31.03. für das folgende Haushaltshaltsjahr eine Voranfrage beim Amt für Jugend, Familie und Senioren zu stellen. Folgende Unterlagen sind hierfür vorzulegen:

- Benennung der Maßnahme und Begründung der Erforderlichkeit,
- Vorlage von Planskizzen bei Baumaßnahmen,
- Übersicht über die voraussichtlichen Kosten und die geplante Finanzierung,
- Zeitplan für die voraussichtliche Objektausführung.

Der Gemeinderat der Stadt Ettlingen entscheidet über die grundsätzliche Förderung der beantragten Maßnahme und über die Förderquote. Der Antragsteller erhält anschließend einen schriftlichen Vorbescheid.

Bei Einzelmaßnahmen mit einer beantragten Zuwendung bis 10.000 EUR entfällt das erweiterte Antragsverfahren nach Nr. 8.2. Der Antragsteller erhält in diesem Fall anstelle des Vorbescheides einen schriftlichen Bewilligungsbescheid. Bei der Auftragsvergabe ist Nr. 10 dieser Förderrichtlinien zu beachten.

8.2. Weiteres Antragsverfahren

Nach der Zusage der grundsätzlichen Förderung durch den Gemeinderat (schriftlicher Vorbescheid) schließt sich bei Einzelmaßnahmen mit einer beantragten Zuwendung über 10.000 EUR das weitere Antragsverfahren an. Die Anträge sind bis 30.09. des laufenden Jahres für das folgende Haushaltshaltsjahr beim Amt für Jugend, Familie und Senioren in Schriftform zu stellen. Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Benennung der Maßnahme und ausführliche Begründung der Erforderlichkeit.
- Vorlage von Planskizzen.
- Erkennbare Darstellung über den Bestand und die beabsichtigte Erneuerung, Sanierung oder den Neubau.
- Der Maßnahme angemessene, nachvollziehbare Kostenberechnung (bei Baumaßnahmen nach DIN 276).
- Raum- und Flächenberechnungen.
- Zeitplan für die voraussichtliche Objektausführung.
- Baugesuch, welches mit den Fachbehörden und der Baurechtsbehörde abgestimmt ist.
- Auflagen der Unteren Denkmalschutzbehörde

- Verbindliche Finanzierungsdarstellung mit den erforderlichen Nachweisen (z. B. Eigenmittel- und Fremdmittelnachweis, Eigenleistungen, Komplementärfinanzierung Dritter) sowie mit Angabe der voraussichtlichen Fälligkeit nach Jahren.
- Bestätigung über die Komplementärfinanzierung des Antragstellers, Dritter bzw. übergeordneter Institutionen.
- Aufstellung der Eigenleistungen nach Gewerken.
- Pacht- bzw. Nutzungs- oder Mietverträge.
- Checkliste über durchgeführte Instandhaltungsmaßnahmen bei der Beantragung von Fördermitteln zur Durchführung von Instandsetzungsmaßnahmen.
- Benennung eines verantwortlichen Ansprechpartners.

Auf Verlangen der Stadt Ettlingen sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Wirtschaftlichkeitsberechnung über den Zeitraum von 10 Jahren bei Bauvorhaben über 100.000 EUR (brutto). (Bevor Investitionen mit einem Volumen von über 100.000 EUR (brutto) beschlossen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten die für den Maßnahmenträger wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.)
- Berechnung der Folgekosten (Schuldendienst und Betriebskosten). Der Antragsteller hat den Nachweis zu führen, dass er die Folgekosten tragen kann.

Die von der Stadt Ettlingen zur Verfügung gestellten Vordrucke sind zu verwenden.

Die Anträge sind vom rechtlichen Vertreter des Antragstellers rechtsverbindlich zu unterschreiben.

Der Antragsteller muss erklären, ob er zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

9. Antragsprüfung und Bewilligungsverfahren

- a) Jede durch den Gemeinderat im Vorverfahren grundsätzlich bewilligte Maßnahme wird durch die Stadt Ettlingen auf ihre Wirtschaftlichkeit geprüft. Ein Rechtsanspruch auf Anerkennung der Zuwendungsfähigkeit besteht nicht.
- b) Über die Bereitstellung von Haushaltsmitteln für eine als grundsätzlich zuwendungsfähig anerkannte Maßnahme entscheidet der Gemeinderat der Stadt Ettlingen im Rahmen der Verabschiedung des Haushaltsplans.
- c) An den Zuwendungsempfänger ergeht ein schriftlicher Bewilligungsbescheid, der ein-vernemlich festgelegte Nutzungsmöglichkeiten durch die Stadt Ettlingen enthalten kann.
- d) Für die Einhaltung der baurechtlichen Bestimmungen, der allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie der Sicherheits- und Hygienebestimmungen ist der Zuwendungsempfänger verantwortlich.
- e) Eine Förderung kann grundsätzlich nur im Rahmen der pädagogisch und konzeptionell notwendigen Ausstattung von Kindertageseinrichtungen erfolgen. Dies gilt insbesondere für die Neu- und Ersatzbeschaffungen.

- f) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei Baumaßnahmen den Beginn der Maßnahme (Vergabe von Aufträgen) der Stadt Ettlingen schriftlich mitzuteilen.
- g) Die von der Stadt nach Nr. 6.2 a) und Nr. 6.2 b) geleisteten Investitionszuwendungen für Bau- und Instandsetzungsmaßnahmen an Kindergartengebäuden, die im Eigentum des Kindergartenträgers stehen, werden mit jährlich 4 % abgeschrieben; die Zweckbindungsfrist bei diesen Maßnahmen beträgt 25 Jahre.

Bei Zuwendungen für Beschaffungen gem. Nr. 6.2 d) erfolgt eine jährliche Abschreibung von 10 %; die Zweckbindungsfrist beträgt in diesen Fällen 10 Jahre.

Bei Beendigung der Betriebsträgerschaft sind städtische Zuwendungen in Höhe des noch nicht abgeschriebenen Anteils zurückzuzahlen, wenn der Betriebsträger die Gebäude und / oder beweglichen Sachen, für die die Zuwendungen gewährt wurden, verwertet. Dies gilt nur dann, wenn der Zuwendungsempfänger die Beendigung der Betriebsträgerschaft zu vertreten hat. Die Stadt Ettlingen behält sich vor, die Zuwendung unter Berücksichtigung der von der Stadt Ettlingen festgelegten Abschreibung zurückzufordern, wenn der Zuwendungsempfänger die im Einzelfall im Bewilligungsbescheid festgelegten Bewilligungsbedingungen der Stadt Ettlingen nicht einhält und / oder die Gebäude und / oder beweglichen Sachen nicht mehr zweckentsprechend verwendet und dies zu vertreten hat.

- h) Die Stadt Ettlingen behält sich vor, den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen sowie die ausgezahlte Zuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn der Zuwendungsempfänger von dritter Seite (z. B. öffentliche Hand) Zuwendungen erhält, die im Ausgaben- und Finanzierungsplan nicht oder nicht in dieser Höhe vorgesehen waren. Hiervon ausgenommen sind kirchliche Zuschüsse, kirchliche Sammelgelder und kirchliche Spenden.
- i) Die Stadt Ettlingen behält sich vor, den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen sowie die ausgezahlte Zuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn sich die für die Zuwendungsbewilligung maßgebenden Verhältnisse ändern, insbesondere wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben verringern.
- j) Die Stadt Ettlingen legt im Bewilligungsbescheid den Zeitraum fest, in welchem die Durchführung der Maßnahme zu erfolgen hat (Durchführungszeitraum). Die Stadt Ettlingen behält sich vor, den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen sowie die ausgezahlte Zuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn die Maßnahme nicht innerhalb des Durchführungszeitraums abgeschlossen wird und vor Ablauf dieses Zeitraums kein schriftlicher Antrag auf Verlängerung des Durchführungszeitraums gestellt wurde.
- k) Die Stadt Ettlingen behält sich vor, den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen sowie die ausgezahlte Zuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn die Maßnahme länger als ein halbes Jahr unterbrochen oder gänzlich aufgegeben wird.

10. Vorschriften für Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen (Baufträge bzw. Liefer- und Dienstleistungen) ist folgendes zu beachten:

- a) Bauleistungen bzw. Liefer- und Dienstleistungen sind grundsätzlich öffentlich auszuschreiben.
Anstelle einer Öffentlichen Ausschreibung ist ausnahmsweise eine Beschränkte Ausschreibung zulässig, wenn die Öffentliche Ausschreibung einen Aufwand verursacht, der für den Auftraggeber zum erreichbaren Vorteil oder für die Bewerber zu dem Wert der Leistung im Missverhältnis steht. Für die Durchführung von Beschränkten Ausschreibungen gelten folgende Wertgrenzen (Obergrenzen):

1. Vergabe von Bauleistungen

Rohbaugewerke sowie Gewerke des Tief- und Verkehrswegebbaus einschließlich Spezialtiefbau und Funktionstechnik **bis 75.000 EUR (brutto)**

Hochbau- und Ausbaugewerke; Gewerke des Garten- und Landschaftsbau 1 **bis 40.000 EUR (brutto).**

Geringfügige Bauleistungen bis höchstens **20.000 EUR (brutto)** können auch freihändig vergeben werden.

Bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben sind grundsätzlich mindestens drei Angebote einzuholen. Dabei soll unter den Bewerbern möglichst gewechselt werden. Die Bewerber sind nach dem Zufallsprinzip auszuwählen. Bei Aufträgen bis **3.000 EUR (brutto)** kann von Vergleichsangeboten abgesehen werden.

2. Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen

Liefer- und Dienstleistungen **bis 40.000 EUR (brutto).**

Geringfügige Leistungen bis höchstens **10.000 EUR (brutto)** können auch freihändig vergeben werden.

Bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben sind grundsätzlich mindestens drei Angebote einzuholen. Dabei soll unter den Bewerbern möglichst gewechselt werden. Die Bewerber sind nach dem Zufallsprinzip auszuwählen. Bei Aufträgen bis **2.000 EUR (brutto)** kann von Vergleichsangeboten abgesehen werden.

- b) Die Stadt Ettlingen behält sich vor, die Vergabeunterlagen bei Öffentlicher Ausschreibung vor der Veröffentlichung, bei Beschränkter Ausschreibung/Freihändiger Vergabe vor Versand zu prüfen.
- c) Die Stadt Ettlingen behält sich
- die Vorlage von Vergabevorschlägen ab einer Auftragssumme von **10.000 EUR (brutto)** und
- die Vorlage von Verträgen mit freiberuflich Tätigen ab **3.000 EUR (brutto)** überschlägige Honorarkosten vor.
- d) Der Zuschlag ist auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen.

- e) Die Stadt Ettlingen ist Partner bei der Durchführung der zuwendungsberechtigten Maßnahmen. Bevor mit deren Realisierung begonnen wird, ist mit der Stadt Ettlingen Verbindung aufzunehmen, damit eine Koordinierung mit anderen Maßnahmen geprüft werden kann, um günstigere Preise erwirken zu können. Dies betrifft Einzelmaßnahmen ab einem Einzelauftragswert von 3.000 EUR (brutto) für Baumaßnahmen und 2.000 EUR (brutto) für Liefer- und Dienstleistungen.

11. Auszahlung der Zuwendung

- a) Die Zuwendung wird nach Abschluss der Maßnahme unter Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt. Die von der Stadt Ettlingen zur Verfügung gestellten Vordrucke sind zu verwenden.
- b) Auf Antrag können (bei Maßnahmen mit einem Gesamtvolumen über 25.000 EUR (brutto) zuwendungsfähige Ausgaben) nach Baufortschritt und nach Vorlage der bis dahin verbindlich geprüften und freigegebenen Rechnungen Teilzahlungen geleistet werden. Die von der Stadt Ettlingen zur Verfügung gestellten Vordrucke sind zu verwenden. Sollte die Auszahlung von Teilzahlungen in kürzeren als den im Ausgaben- und Finanzierungsplan vorgesehenen Zeiträumen beantragt werden, so erfolgt die Auszahlung der Teilzahlungen nach Verfügbarkeit der städtischen Mittel. Teilzahlungen unter 5.000 EUR werden grundsätzlich nicht ausgezahlt. Ausnahmen hiervon können für Zuwendungen bei Neu- und Ersatzbeschaffungen nach Nr. 6.2 d) zugelassen werden. Teilzahlungen können maximal bis 90 % der bewilligten Zuwendung ausbezahlt werden.
- c) Vor Auszahlung der gesamten Zuwendung bzw. der Restzuwendung (falls Teilzahlungen ausbezahlt wurden) sind der Stadt Ettlingen die verbindlich geprüften und freigegebenen Schlussrechnungen vorzulegen. Nach Prüfung dieser Unterlagen durch die Stadt Ettlingen erfolgt die Auszahlung der Zuwendung bzw. der Restzuwendung.
- d) Bereits bewilligte Zuwendungen können auf schriftlichen Antrag des Zuwendungsempfängers auf das folgende Haushaltsjahr übertragen werden, wenn die der Zuwendung zugrunde liegende Maßnahme nicht wie im Bewilligungsbescheid vorgesehenen Bewilligungsrahmen realisiert werden kann. Der Antrag ist bis zum 31.12. des jeweiligen Haushaltsjahrs einzureichen. Die Übertragung der Mittel ist grundsätzlich nur einmal möglich. Ohne Antrag auf Übertragung der Mittel verfällt die in den Haushaltsplan eingestellte Zuwendung mit Beginn des nächsten Haushaltsjahres.
- e) Die Auszahlung der Zuwendung kann ausschließlich unbar auf eine der Stadt Ettlingen bei der Antragstellung bekannt zu gebende Bankverbindung des Zuwendungsempfängers erfolgen.

12. Nachweis der Verwendung

Der Zuwendungsempfänger hat der Stadt Ettlingen die Fertigstellung der Fördermaßnahme innerhalb von 3 Monaten ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen.

Der Zuwendungsempfänger hat innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Maßnahme einen schriftlichen Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser beinhaltet einen zahlenmäßigen Nachweis der Einzelausgaben sowie einen Ausgaben- und Finanzierungsplan (Gegenüberstellung geplante und tatsächliche Ausgaben und deren Finanzierung). Er hat dabei zu bestätigen, dass das Bauvorhaben entsprechend den der Bewilligung zugrunde gelegten Unterlagen, Bedingungen und Auflagen ausgeführt wurde. Gegebenenfalls sind Abweichungen hiervon mitzuteilen und zu begründen. Die von der Stadt Ettlingen zur Verfügung gestellten Vordrucke sind zu verwenden.

In begründeten Fällen kann auf Antrag die Vorlagefrist für den Verwendungsnachweis verlängert werden.

13. Prüfungsrecht der Stadt Ettlingen

Der Stadt Ettlingen wird für alle Maßnahmen, für die sie eine Zuwendung bewilligt hat, ein Prüfungsrecht eingeräumt.

14. Nicht mehr benötigte Räumlichkeiten

- a) Sofern die nach diesen Richtlinien geförderten Räume aufgrund der Bedarfsplanung der Stadt Ettlingen für den Kindergartenbetrieb nicht mehr benötigt werden, muss dies der Stadt Ettlingen unmittelbar nach Bekannt werden schriftlich angezeigt werden.
- b) Die freiwerdenden und geförderten Räume dürfen nur einer anderweitigen, sozialen Nutzung zugeführt werden, welche mit der Stadt Ettlingen abzustimmen ist. Dies gilt nicht, wenn der Zuwendungsempfänger die gewährte Zuwendung in Höhe des noch nicht abgeschriebenen Anteils entsprechend Nr. 9 g) an die Stadt Ettlingen zurückzahlt.

15. Subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches

Ein Subventionsbetrug ist nach § 264 Strafgesetzbuch in der jeweils gültigen Fassung strafbar. Der Subventionsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsstelle alle Tatsachen, die der Bewilligung, Weiterbewilligung, Inanspruchnahme oder Belassung der Zuwendung entgegenstehen oder die für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

16. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten am 01.01.2009 in Kraft.

gez. Gabriela Büsselmaier
Oberbürgermeisterin